

Die Gemeinde H6chheim erl6sst aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes folgende

### **3. 6nderung der Beitrags- und Geb6hrensatzung zur Entw6sserungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde H6chheim**

#### **§ 1**

§ 4 Abs. 2 der Beitrags- und Geb6hrensatzung zur Entw6sserungssatzung der Gemeinde H6chheim vom 18.05.2001 wird wie folgt ge6ndert:

- (2) Die Grundgeb6hr betr6gt bei der Verwendung von Wasserz6hlern der Nenngr66e
- |                            |               |
|----------------------------|---------------|
| bis 5 m <sup>3</sup> /h:   | 100,00 €/Jahr |
| bis 10 m <sup>3</sup> /h:  | 110,00 €/Jahr |
| bis 20 m <sup>3</sup> /h:  | 120,00 €/Jahr |
| bis 30 m <sup>3</sup> /h:  | 130,00 €/Jahr |
| 6ber 30 m <sup>3</sup> /h: | 140,00 €/Jahr |

#### **§ 2**

§ 5 Abs. 1 der Beitrags- und Geb6hrensatzung zur Entw6sserungssatzung der Gemeinde H6chheim vom 18.05.2001 wird wie folgt ge6ndert:

- (1) Die Einleitungsgeb6hr wird nach Ma6gabe der nachfolgenden Abs6tze nach der Menge der Abw6sser berechnet, die der Entw6sserungseinrichtung von den angeschlossenen Grundst6cken zugef6hrt werden.
- (2) Die Geb6hr betr6gt 3,88 € pro m<sup>3</sup> Abw6sser.

#### **§ 3**

§ 5 Abs. 2 der Beitrags- und Geb6hrensatzung zur Entw6sserungssatzung der Gemeinde H6chheim vom 18.05.2001 erh6lt folgende Fassung:

- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundst6ck aus der Wasserversorgungsanlage und aus den Eigengewinnungsanlagen zugef6hrten Wassermengen abz6glich der nachweislich auf dem Grundst6ck verbrauchten oder zur6ckgehaltenen Wassermengen.

Der Nachweis der verbrauchten und der zur6ckgehaltenen Wassermengen obliegt dem Geb6hrenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Gro6viehhaltung gilt f6r jedes St6ck Gro6vieh eine Wassermenge von 15 m<sup>3</sup>/Jahr als nachgewiesen. Ma6gebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehz6hlung nach dem Viehz6hlungsgesetz zur6ckgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehz6hlung darf nicht l6nger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung (§13) stattgefunden haben.

Soweit die Zustimmung eines Viehhalters nicht gegeben wird, ist eine Zählung durch Beauftragte der Gemeinde Höchstheim möglich und durchzuführen. Diese Zählung wird jährlich durchgeführt, Stichtag ist der 01.12. des Jahres.

Bei der Umrechnung des Viehbestandes bilden folgende Stückzahlen eine Großvieheinheit bzw. gelten als Großvieheinheit folgende Werte:

Pferde	1,00 GV
Bullen und Rinder über 2 Jahre	1,00 GV
Bullen und Rinder bis 2 Jahre	0,70 GV
Jungvieh unter 1 Jahr	0,30 GV
Zuchtsauen und –eber	0,30 GV
Mastschweine über 50 kg	0,20 GV
Ferkel und Läufer bis 50 kg	0,10 GV
Schafe, Ziegen	0,10 GV

Es kann jedoch nur soviel Wasser (Großvieheinheiten) abgezogen werden, dass auf jede auf dem Grundstück wohnende Person im Jahr noch mindestens ein Verbrauch von 35 m<sup>3</sup> hauswirtschaftlich genutztem Wasser entfällt.

Stichtag für die auf dem Grundstück wohnende Personenzahl ist der 31.12. des Vorjahres (Hauptwohnsitz).

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Ist die Berechnung des Wasserverbrauches durch Wasserzähler nicht möglich, so wird der Wasserverbrauch geschätzt. Die Schätzung erfolgt aufgrund von Erfahrungszahlen für den Wasserverbrauch bei Grundstücken ähnlicher Nutzung (Personenzahl und sanitäre Einrichtungen eines Wohngrundstückes, Art und Umfang eines gewerblichen Betriebes).

#### § 4

§ 5 Abs. 4 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Höchstheim vom 18.05.2001 erhält folgende Fassung:

- (4) Als dem Grundstück aus den Eigengewinnungsanlagen (Brunnen, Regenwasserzisternen) zugeführten Wassermengen werden pauschal 15 m<sup>3</sup> je Jahr und Einwohner angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner als tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommene Wassermenge (Mindestverbrauch).

Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauches durch einen geeichten und plombierten Wasserzähler führen zu lassen, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten hat.

Die Einbaustelle des Wasserzählers wird durch die Gemeinde bestimmt, wobei berechnete Wünsche des Gebührenpflichtigen berücksichtigt werden. Den Beauftragten

der Gemeinde ist der ungehinderte Zutritt zur Eigengewinnungsanlage zu gewähren und die Überprüfung und Ablesung des Wasserzählers zu gestatten.  
Stichtag für die Personenzahl (Einwohner) im Sinne dieses Absatzes ist der 31.12. des Vorjahres (Hauptwohnsitz).

## § 5

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.  
Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung treten alle vorangegangenen Änderungssatzungen der BGS-EWS der Gemeinde Höchstheim außer Kraft.  
Die Übrigen von dieser 3. Änderungssatzung nicht betroffenen Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Höchstheim vom 18.05.2001 sowie der von dieser Änderungssatzung unberührte Teil der 2. Änderungssatzung der BGS-EWS der Gemeinde Höchstheim vom 16.01.2013 gelten weiterhin unverändert fort.

Höchstheim, 16.12.2013

(Siegel)

Michael Hey  
Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld vom 20.12.2013.. Nr. ...24..... Seite ...421....